

**Institutsordnung für das
Filminstitut Hannover**
**Eine Einrichtung der Hochschule Hannover mit der Hochschule für
Musik, Theater und Medien Hannover und der Leibniz-Universität
Hannover**

§ 1

Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Filminstitut Hannover ist eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung der Hochschule Hannover, Fakultät Medien, Information und Design gemäß § 5 der Grundordnung der Hochschule Hannover mit der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Leibniz-Universität Hannover.
- (2) Das Institut nimmt Forschungsaufgaben im Bereich Film und Geschichte in Niedersachsen wahr.
- (3) Das Institut hat folgende wissenschaftliche Arbeitsgebiete:
 - a. Recherche, Sammlung, Dokumentation und Nutzbarmachung von Filmen und filmhistorischen Materialien,
 - b. Die Untersuchung historischer Filmbestände in Niedersachsen hinsichtlich ihrer Bedeutung als Quellen für die historische Forschung,
 - c. Die Untersuchung und Bearbeitung von Filmen für die fernsehdokumentarische, journalistische und kommunikationswissenschaftliche Forschung und Ausbildung.
 - d. Biografische Forschung in Bezug auf Filmschaffende in der Region Hannover / Niedersachsen,
 - e. Digitalisierung, Langzeitsicherung und Aufbereitung historischer Filmdokumente für die Bildungsarbeit.

§ 2

Ausstattung, Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit Planstellen und anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal, Sachmitteln sowie Einrichtung und Ausstattungsgegenständen ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss des Präsidiums sowie deren Fortschreibung. Der Errichtungsbeschluss und die jeweilige Fortschreibung setzt eine vorherige Einbeziehung der betroffenen Fakultät Medien, Information und Design voraus.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands beschließt das Präsidium in Absprache mit der Fakultät über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts. § 2 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Hannover als kooptierte Mitglieder Aufgaben im Institut wahrnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Die kooptierten Mitglieder des Instituts sollen im Rahmen der ihnen von

den Fakultäten zur Verfügung gestellten Mittel einen angemessenen Beitrag in das Institut einbringen.

- (4) Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 3 sind Mitglieder des Instituts. Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand, eine geschäftsführende Direktorin oder ein geschäftsführender Direktor und die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Vorsitz,

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a. drei Professorinnen oder Professoren
 - b. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- (2) Die Mitglieder werden jeweils von den Mitgliedern der Statusgruppen des Institutes gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstands.
- (4) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 soll je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind institutsöffentlich.

§ 5

Aufgaben des Vorstands, Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand leitet das Institut und wählt zu seiner Unterstützung einen geschäftsführenden Direktor.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend § 2 Abs. 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung. Er trägt dabei dafür Sorge, dass jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mittelausstattung zur Verfügung steht.
- (3) Der Vorstand beschließt mit Ausnahme der Fälle des Abs. 6 über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidium zu.
- (4) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der der Hochschule Hannover zugehörigen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a) dieser Ordnung doppelt.

- (6) Über die Verwendung von Dritt-, Berufungs- u. a. Sondermitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die entsprechenden Mittel eingeworben hat. Nach Abschluss der Projekte verbleibende Überschüsse werden dem Institut vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung durch das Präsidium zur Verfügung gestellt.

§ 6

Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors

- (1) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird durch den Vorstand für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl oder Neuwahl durch den Vorstand ist jederzeit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors erfolgt durch ein der Hochschule Hannover zugehöriges Vorstandsmitglied. Sofern der Vorstand keine Vertreterrangfolge bestimmt hat, so erfolgt die Vertretung nach der Reihenfolge des Dienalters.

§ 7

Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors

- (1) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vertritt den Vorstand und führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur oder zum Fachvorgesetzten bleibt davon unberührt. Die geschäftsführende Leitung entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplans (§ 2 dieser Ordnung) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt. Die Regelung des § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor unterrichtet das Präsidium, die Dekanin oder den Dekan der beteiligten Fakultäten und die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr in Form eines Berichts über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 4 kommen auf Einladung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors zur Beratung der Arbeiten des Instituts und der Art und Weise ihrer Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung der Arbeiten, Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur in begründeten Fällen ablehnen darf.
- (3) Darüber hinaus hat die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder die Versammlung einzuberufen.

§ 9

Beirat

Der Vorstand beruft einen Beirat von mindestens sechs Mitgliedern inklusive der Hochschulvertreter. Der Beirat tritt einmal im Jahr zusammen, die Amtszeit beträgt drei Jahre. Aufgabe des Beirates ist die kritische Begleitung des Filminstituts, insbesondere die Förderung der regionalen Verankerung und Vernetzung der Einrichtung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung
Beschluss Fakultätsrat: 15.12.2015
Genehmigung Präsidium: 29.02.2016
Verkündungsblatt Nr. 03/2016 vom 15.03.2016